

Repräsentativerhebung der VG Musikedition in Zusammenarbeit mit dem VDD zum Vervielfältigen von Noten, Liedern und Liedtexten

- **Warum muss eine Repräsentativerhebung erfolgen?**

Der zwischen dem VDD und der VG Musikedition geschlossene Pauschalvertrag über das Vervielfältigen von Liedern und Liedtexten für Gottesdienste und andere liturgische Feiern sowie über die Einblendung von Liedtexten beim Streaming der genannten Veranstaltungen sieht eine Verpflichtung zur Durchführung einer repräsentativen Erhebung vor. Die Verpflichtung des VDD, eine Repräsentativerhebung durchzuführen, ist ein wichtiger Baustein des Pauschalvertrages, der es den Berechtigten ermöglicht, ohne eigene finanzielle Aufwendungen und Lizenzierungen Noten und Liedtexte in kirchlichen Veranstaltungen zu nutzen.

- **Wozu dient die Erhebung?**

Die Erhebung dient zur Festlegung eines gerechten Verteilungsschlüssels, nach dem die Pauschalvergütung an Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Verlage verteilt wird. Mit der Teilnahme an der Erhebung unterstützt jede Gemeinde die VG Musikedition bei der gesetzlich vorgesehenen fairen Verteilung der Einnahmen.

- **Warum muss gerade unsere Kirchengemeinde mitmachen?**

Um ein repräsentatives Bild zu gewinnen, müssen mindestens 4 % aller Kirchengemeinden einer Diözese an der Repräsentativerhebung, die nur alle 4 bis 5 Jahre stattfindet, teilnehmen. Die Kirchengemeinden werden von den Diözesen repräsentativ ermittelt. Übrigens: Auch die evangelischen Gemeinden nehmen an der Erhebung teil.

- **Was ist, wenn ich Lieder/Liedtexte oder Noten beamen/projizieren möchte?**

Diese Nutzung ist nicht vom Pauschalvertrag mit dem VDD abgedeckt. Dazu müssen Sie eine gesonderte Vereinbarung mit der VG Musikedition treffen, bitte senden Sie uns eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten sowie den Namen der Gemeinde an meldeportal@vg-musikedition.de.

- **Wie verhält es sich mit Liedheften oder „Gottesdienstabläufen“?**

Liedhefte, Gottesdienstabläufe o.ä. mit maximal 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch sind vom Pauschalvertrag abgedeckt.

Liedhefte für den mehrmaligen Gebrauch oder für den einmaligen Gebrauch mit mehr als 8 Seiten müssen bei der VG Musikedition gesondert gemeldet werden.

Bitte senden Sie uns in diesen Fällen vor der Vervielfältigung eine E-Mail an: meldeportal@vg-musikedition.de. Die VG Musikedition berät Sie im Hinblick auf die kostengünstigste Lizenzierung.

- **Wie verhält es sich mit Kopien für Chor, Organisten oder Instrumentalgruppen?**

Diese Nutzung ist nicht vom Pauschalvertrag mit dem VDD abgedeckt und kann von der VG Musikedition nicht lizenziert werden. Bitte wenden Sie sich an den Verlag oder den Rechteinhaber. Ohne Genehmigung dürfen keine Kopien für Chor, Organisten, Instrumentalgruppen etc. angefertigt werden.

- **Was ist mit Gottesdiensten oder liturgischen Veranstaltungen, die an anderen Orten als in der Kirche stattfinden?**

Der Ort, an dem der Gottesdienst oder die liturgische Veranstaltung stattfindet, ist irrelevant. Bitte erfassen Sie sämtliche genutzten Titel im Portal.

- **Was ist mit Fotokopien, die im Seniorenheim oder im Kindergarten verwendet werden?**

Fotokopien in Kindergärten und Seniorenheimen sind nicht vom Pauschalvertrag mit dem VDD abgedeckt und müssen gesondert lizenziert werden. Weitere Informationen zu Kindergärten und Seniorenheimen finden Sie auf unserer Homepage:

[Kindergärten](#)

[Seniorenheime](#)

Alternativ senden Sie uns gerne eine E-Mail an meldeportal@vg-musikedition.de.

- **Wie ist bei Pfarreiengemeinschaften, Gesamtkirchengemeinden o.ä. zu verfahren?**

Um Teilnahme an der Erhebung ist regelmäßig **nur die ausdrücklich angeschriebene Pfarrkirche** gebeten. Dies kann im Einzelfall eine Pfarrkirche sein, die einem Gemeindeverbund zugehörig ist, zum Beispiel nach erfolgter Gemeindefusion oder einem anderen Prozess der Zusammenfassung zu einer kirchlichen Verwaltung. Ist demgegenüber nur die Kirche in der Anschrift bezeichnet, die die Verwaltung eines Gemeindeverbandes stellt, ist auch nur diese Kirche um die Teilnahme an der Erhebung gebeten, nicht auch die anderen Kirchen, die dem Gemeindeverbund zugeordnet werden können.

- **Welchen Vorteil hat die Erhebung für unsere Kirchengemeinde?**

Die Mitarbeit für ein Jahr entlastet alle Kirchengemeinden (auch die eigene) von ansonsten immerwährenden Meldepflichten und zusätzlichen Kosten durch die Nutzung des Pauschalvertrages. Ohne Pauschalvertrag müsste jede einzelne Gemeinde einen eigenen Vertrag abschließen, dauerhaft ihren Meldepflichten nachkommen und die Kosten selbst tragen.

- **Welche Vervielfältigungsarten (Kopien, Liedhefte, Streaming) müssen vertragsgemäß erfasst werden?**

- Es geht um die Vervielfältigung von Liedern, Liedtexten, Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen liturgischen Feiern.
- Auch die Einblendung von Liedtexten bei der Übertragung von Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern im Internet ist erlaubt.

- Seit 2015 sind auch kleinere, geheftete Gottesdienstabläufe (bzw. Liedhefte o.ä. für den Gottesdienstablauf) mit max. 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch vom Pauschalvertrag umfasst. Dies gilt auch für von Dritten erstellte Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bspw. für Trauungen/Hochzeiten. Solche Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bzw. die darin enthaltenen Werke sind ebenfalls von der Erhebung umfasst und durch die zuständige Pfarrkirche anzugeben.

- **Für welchen Zeitraum wird erhoben?**

Die Erhebung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023.

- **Welche Werke müssen erfasst werden?**

Es ist sinnvoll, alle Werke, die vervielfältigt werden, zu erfassen. Die Unterscheidung zwischen urheberrechtlich „freien“ und „geschützten“ Werken erfolgt durch die VG Musikedition.

- **Wann sollte die Eingabe der Werke erfolgen?**

Erfahrungsgemäß ist es am besten, wenn die Eingabe zeitnah erfolgt, also z.B. immer montags für die zurückliegende Woche. Die Eingabe muss aber mindestens einmal pro Monat erfolgen (spätestens bis zum 15. eines Monats für den Vormonat).

- **Wie geht man vor, wenn in einem Monat keinerlei Vervielfältigungen, Liedhefte/Gottesdienstabläufe für Trauungen o.ä. oder Liedtexteinblendungen beim Streaming erstellt werden?**

In diesem Fall kann eine sog. „Nullmeldung“ für den betreffenden Monat abgegeben werden.

- **Wer sollte in der Gemeinde informiert werden?**

Alle Personen, die in Ihrer Gemeinde Gottesdienste und liturgische Veranstaltungen mitgestalten und Vorlagen erstellen bzw. vervielfältigen, u.a.:

- Pfarrer
- Verwaltungsmitarbeiter/innen
- Organist/innen
- Chorleiter/innen
- Lektoren/innen

<https://onlineportal.vg-musikedition.de>

Vielleicht wäre die Anbringung dieser Informationen zusätzlich beim Kopiergerät, am Computer usw. eine Hilfe! Sollte die Eingabe durch eine damit beauftragte Person erfolgen, empfehlen wir, die Daten vorab ggf. schriftlich zusammenzutragen. Dies könnte für die eintragende Person eine Hilfestellung sein.